



LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18 WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME  
**18/926**

Alle Abgeordneten

11.11.2023

## Stellungnahme zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024)

### Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 19.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Steuer-Gewerkschaft, Landesverband NRW, bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Gesamthaushalt 2024 abzugeben.

#### 1. Entwicklung des Gesamthaushaltes

Das Gesamtvolumen des Landeshaushaltes 2024 liegt ausweislich des vorliegenden Haushaltsentwurfs bei 101,896 Mrd. €. Die Landesregierung erwartet Steuereinnahmen von 77,741 Mrd. €. Die Steuerfinanzierungsquote ist entgegen dem Vorjahr im Jahr 2024 wieder mit der langfristigen Entwicklung vergleichbar. Sie beträgt 78,6 %. Bis zum Jahr 2027 wird ein Anstieg auf 80,9 % erwartet.

Die Landesregierung plant nach eigener Aussage, mit dem Haushalt 2024 zur haushaltspolitischen Normalität zurückzukehren. Der Haushalt muss somit ohne neue Schulden oder, wie es in der Finanzplanung 2023 – 2027 bezeichnet ist, ohne neue Krisenschulden auskommen. Zum Umgang mit „Liquiditätsbeständen“, die in 2024 eingesetzt werden und für die in der Vergangenheit Kredite aufgenommen wurden, wird auf die Ausführungen unter Punkt 2 (Sondervermögen) verwiesen.

Aufgrund der unterjährigen Dynamik ist nach Auffassung der DSTG trotz problematischer Rahmenbedingungen grundsätzlich mit leicht steigenden Steuereinnahmen über das veranschlagte Niveau zu rechnen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Rückführung der Umsatzsteuersätze für Gas und Fernwärme und für den Verzehr von zubereiteten Speisen an Ort und Stelle Einfluss auf die Steuereinnahmen haben werden.

Aufgrund der Vielzahl der Einflussfaktoren bis hin zur weltpolitischen Situation sieht auch die DSTG eine umsichtige Haushaltsführung als zwingend erforderlich an. Ob und in welchem Umfang dabei Zukunftsfaktoren, wie die Digitalisierung von Wirtschaft und Verwaltung sowie der Unterhalt und die ökologische Ausrichtung der Bauunterhaltung etc., durch Priorisierung reduziert werden sollten, muss politisch durch den Landtag entschieden werden.

Die Landesregierung beklagt in der Finanzplanung 23 – 27 die nicht erwartungsgemäße Entwicklung der Steuereinnahmen. Zur Begründung wird zutreffend u.a. auf die schmerzhaften Einbrüche beim Wirtschaftswachstum hingewiesen. Daneben wird ausgeführt, dass u.a. die Steuergesetzgebung der Bundesregierung bedeutsame steuerliche Entlastungsmaßnahmen umgesetzt hat, die allein in NRW zu dauerhaften jährlichen Haushaltsverschlechterungen von gut 4 Mrd. € führen.

Die DSTG weist darauf hin, dass die Länder ihre Einflussmöglichkeiten in steuerlichen Gesetzgebungsverfahren bis hin zum Abstimmungsverhalten im Bundesrat nutzen können, um Bedenken gegen Steuersenkungen in den Gesetzgebungsprozess einzubringen. Darüber hinaus gibt es weitere Einflussmöglichkeiten im politischen Meinungsbildungsprozess, der nicht von Interessengruppen instrumentalisiert werden darf. Für die kommende Zeit sind die politisch Verantwortlichen gefordert, weiteren Begehren nach Steuersenkungen jeder Art entschieden entgegenzutreten. Und dafür auf den kurzlebigen zielgruppenspezifischen Applaus potentiell Begünstigter zu verzichten.

Die öffentliche Hand ist gemessen an ihren Aufgaben und den kommenden Herausforderungen dramatisch unterfinanziert. Es besteht kein Spielraum für Steuersenkungsfantasien, z.B. bei der Umsatzsteuer oder bei den Unternehmenssteuern.

**Verbesserungen der Einnahmesituation sind auch über die schlagkräftige Aufstellung der Steuerverwaltung möglich. Leider kommt das in den politischen Schwerpunkten nicht vor. Dabei besteht insbesondere im Bereich der Digitalisierung, aber auch bei der Personalbestand und -struktur dringender, nicht kostenneutraler Handlungsbedarf.**

## **2. Fehlender Übersichtlichkeit bei Sondervermögen**

Mit dem NRW-Rettungsschirmgesetz vom 24.03.2020 hat die Landesregierung ein Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der coronabedingten Belastungen begründet. Das Sondervermögen hat ein geplantes Volumen maximal 25 Mrd. €, finanziert über neu aufgenommene Kredite. Bis zum Ende des Jahres 2022 wurden rund 20 Mrd. € an Krediten aufgenommen. Insgesamt wurden mit rund 16 Mrd. € verschiedene Maßnahmen des Landes finanziert (Quelle: Finanzplan).

Ausweislich der Landesregierung verfügt dieses Sondervermögen Ende 23 noch über einen „Bestand“ von 5,2 Mrd. €. Dieser „Bestand“ wurde durch Kreditaufnahmen in den Vorjahren aufgebaut. Warum das Land einen Liquiditätsbestand in dieser Höhe kreditfinanziert vorhält, ist für die DSTG nicht nachvollziehbar. Soweit im Finanzplan 23 – 27 davon ausgegangen wird, dass rund 3 Mrd. € liquide Mittel zur Tilgung der aufgenommenen Kredite genutzt werden, handelt es sich um die Rückzahlung der im Jahr 2022 unnötig aufgenommenen Kreditmittel. Ob dies dann schon eine Tilgung oder noch eine Schadensminderung ist, kann dahingestellt bleiben.

Das Sondervermögen zur Krisenbewältigung, Anfang 23 mit einem Volumen von 5 Mrd. € eingerichtet, verfügt nicht über eigenes aufgenommenes Kapital, also nicht über einen „Bestand im o.g. Sinne. Die bisherigen Ausgaben i.H.v 1.188 Mio. € wurden aus der „Liquidität“ des Landeshaushaltes vorfinanziert. Bei Durchsicht der Zusammenstellung der Einzelmaßnahmen aus dem Sondervermögen „Krisenbewältigungsfonds“ werden die

Einzelmaßnahmen nur mit dem zuständigen Ressort, einem Schlagwort zum Inhalt und der geplanten bzw. der zum 31.8.2023 abgeflossenen Beträge dargestellt. Nicht bei allen Maßnahmen lässt sich aus diesen Daten ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Krisenbewältigung erkennen. Da der Haushalts- und Finanzausschuss aber allen Maßnahmen zugestimmt hat, bleibt die Prüfung des Ausgabeverhaltens dem Landesrechnungshof vorbehalten.

Die DSTG vertritt die Auffassung, dass es für die Herausforderungen der Krisenbewältigung im Jahr 2023 und den Folgejahren keines Sondervermögens bedurft hätte. Außerordentliche Ausgaben in Zusammenhang mit der Krise können auch aus der allgemeinen Rücklage (Stand 01.09.2023: 1.065 Mio. €) ohne die Inkaufnahme einer Neuverschuldung finanziert werden.

Konjunktur- und krisenbedingte Förderprogramme gehören nach Auffassung der DSTG grundsätzlich in den regulären Landeshaushalt und nur in besonderen Ausnahmefällen, beschränkt auf die Ist-Ausgaben, in ein Sondervermögen. Die Nutzung der Sondervermögen, die Wechselwirkung zwischen aufgenommenen Krediten, Tilgungsleistungen nach Kassenlage, geplanten Gesamtvolumen, tatsächlichen Ausgaben und Liquiditätsrestbeständen sorgt für eine erhebliche Intransparenz und Widersprechen damit dem Grundsatz der Haushaltsklarheit.

### **3. Allgemeine Rücklage als unspezifischer Haushaltspuffer**

Die Allgemeine Rücklage hat zum Stichtag 01.09.2023 ein Volumen von 1.065 Mio. €. Im Landeshaushalt 2024 ist eine Entnahme i.H.v. 200 Mio. € vorgesehen. Damit verbleiben, je nach Entwicklung im laufenden Haushaltsjahr, 865 Millionen € in der Rücklage. In der Stellungnahme der Landesregierung vom 16.9.2023 (Vorlage 18/1635) wird ausgeführt, dass über die Verwendung der freien Rücklage in Abhängigkeit von der Entwicklung des Haushaltsvollzugs im Jahresverlauf entschieden wird. Entsprechend wird auch im Jahr 2023 verfahren.

Der Landesrechnungshof mahnt seit Jahren eine Auflösung der Rücklage und eine Nutzung der Mittel zur Schuldentilgung an. Das ist lt. dem Entwurf des Haushaltes für 2024 erneut nicht geplant. Die damit verbundene Möglichkeit der Senkung des Schuldenstandes und der Reduzierung der Zinslasten wird nicht genutzt.

Die allgemeine Rücklage wird von der Landesregierung als ein unspezifischer Haushaltspuffer im Rahmen des Haushaltsvollzuges genutzt. Der Aufbau der Rücklage erfolgte in den letzten Jahren durch Zuführung eines Teiles der mit den Jahresabschlüssen ausgewiesenen Überschüssen. Über die Zuführungen wurde, ebenso wie über die Entnahmen, von der Landesregierung im Rahmen des Haushaltsvollzuges entschieden. Die Rücklage bietet dem Land die Möglichkeit, unter Umgehung der Schuldenbremse zusätzliche Flexibilität zu erlangen.

Die DSTG hält diese Handhabung aufgrund der Vielzahl der unspezifischen Haushaltspositionen (Sondervermögen, allgemeine Rücklage, Globale Minderausgaben) für problematisch. Der Landtag verzichtet für rund 3,6 % des Haushaltsvolumens auf eine unmittelbare Mitwirkung an der Haushaltsgestaltung.

### **4. Globale Minderausgaben**

Die globalen Minderausgaben wurden im Haushalt 2024 um 342 Mio. € erhöht. Im EzPl. 20 sind globalen Minderausgaben in der Position 972 00 mit 1489,8 Mio. € (Vorjahr 1.147 Mio. €) angesetzt.

Zusätzlich findet sich unter 462 20 bei den Personalkosten erneut eine globale Minderausgabe i.H.v 150 Mio. €. Nach Aussagen des Finanzministeriums (Vorlage 17/5750 v. 21.9.21) diene diese Position in 2021/2022 zumindest teilweise der Deckung der in den Ministeriumskapiteln aufgebauten und noch abzubauenen Stellen. Eine aktuelle Begründung, warum neben den globalen Minderausgaben an dieser gesonderte Position festgehalten wird, ist nicht ersichtlich. Neben den beiden Positionen im Finanzkapitel 20 020 werden in den Einzelplänen weitere 394.089.400 € als „Globale Minderausgabe“ verankert, die in allen Hauptgruppen erbracht werden können.

Insgesamt belaufen sich damit die globalen Minderausgaben, die in wesentlichen Teilen nur bei den Personalkosten erbracht werden können, auf 2.033 Mio. €, und entsprechen damit rund 2 % des Gesamthaushaltsvolumens. In der Vorlage 18/1635 vom 16.09.2023 werden von der Landesregierung Fragen der SPD-Fraktion Fragen zu den Hintergründen und zu den Erfahrungen der Vergangenheit beantwortet. Die Antworten der Landesregierung sind wenig aussagekräftig.

Auch der Titel „Globale Mehreinnahmen (20 020 – 371 20)“ wurde um 10 Mio. € erhöht. Er beläuft sich jetzt auf 610 Mio. €. Die Steigerung bleibt deutlich hinter der Entwicklung der „Globalen Minderausgaben“ zurück. Offensichtlich gibt es für diese Positionen unterschiedliche Kriterien. Unabhängig von der Frage, ob und wie die Einnahmen aufkommen, ist auch dieser Betrag für eine undifferenzierte Globalposition zu hoch.

Bei allem Verständnis für die Notwendigkeit haushälterischer Freiräume gilt: Die globalen Haushaltspositionen sind im Entwurf des Landeshaushaltes 2024 zu hoch. Offensichtlich orientieren sich die Ansätze an der Obergrenze des haushaltsrechtlich möglichen. Eine konkrete Veranlassung für die Erhöhung ist nicht zu erkennen.

Die Ansätze sind undifferenziert und widersprechen dem Grundsatz der Haushaltsklarheit. Mit diesen Haushaltsansätzen wird seit mehr als 12 Jahren vermieden, Ausgaben bzw. Einsparungen titelscharf auszuweisen. Die vorgebliche Freiheit der Haushälter, die mit einer globalen Minderausgabe oder undifferenzierten Mehreinnahmen verbunden ist, schadet insbesondere in personalkostenintensiven Bereichen, da hier Einsparungen im Wesentlichen nur über den Personalhaushalt erbracht werden können. Die Transparenz der Stellenbewirtschaftung bleibt auf der Strecke.

Die Landesregierung bleibt aufgefordert, die Globalpositionen im Landeshaushalt zu minimieren und klare Aussagen darüber zu treffen, wo und mit welchem Ergebnis Einsparungen oder Mehreinnahmen erzielt werden.

## **5. Pensionsfonds langfristig sichern – Einbehaltene „Eigenbeiträge“ einzahlen**

Die Landesregierung plant, durch Änderung des Pensionsfondsgesetz (PFoG – DS 18/5467) für das Jahr 2024 erstmalig eine Entnahme aus dem Pensionsfondsgesetz zu ermöglichen. Die DSTG hat eine eigenständige Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf abgegeben.

Das Gesetz ermöglicht die Entnahme von Mittel aus dem Pensionsfonds ab dem Jahr 2024 nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes. Vorgesehen ist eine Entnahme in Höhe von 343 Mio.€, die dem allgemeinen Haushalt als Deckungsmittel zur Verfügung gestellt werden. Gleichzeitig wird die bisher in § 5 PFOG festgelegte Mindesteinzahlung von 200 Mio.€ jährlich aufgehoben.

Die DSTG kritisiert, dass mit dem Gesetzentwurf die Einzahlungsverpflichtungen endgültig beendet werden sollen. Wesentliche Teile des Pensionsfonds wurden durch die Kürzung von Besoldungserhöhungen bei den Beamtinnen und Beamten in den Jahren 1999 bis 2017 finanziert. Diese Kürzungen wirken bis heute fort. Das Land spart durch die Kürzungen der Vergangenheit jährlich Personalkosten i.H.v. ca. 750 bis 800 Mio.€.

Mit dem Gesetz verabschiedet sich die Landesregierung von dem Ziel, langfristig eine zumindest teilweise kapitalgedeckte Finanzierung der Versorgungsleistungen von Beamtinnen und Beamten zu realisieren. Im Gegensatz zur Gesetzesbegründung wird kein dauerhafter Erhalt der Vermögenssubstanz erreicht. Vielmehr wird durch die Entnahme der Erträge und die Nichtfortführung der Einzahlung langfristig ein inflationsbedingter Wertverzehr eingeleitet, der die wirtschaftliche Bedeutung und die Entlastungsfunktion des Pensionsfonds nachhaltig reduzieren wird.

Die DSTG NRW hält die für das Jahr 2024 geplante Entnahme aus dem Sondervermögen angesichts von lediglich 16 Mio. € Steigerung der Versorgungsaufwendungen von 2023 nach 2024 für zu hoch. Die dem Haushalt zugeführten Beträge von 543 Mio. € übersteigen im Jahr 2024 und vermutlich auch in den Folgejahren den Zuwachs der Versorgungsaufwendungen (177 Mio.€ bis 2027) deutlich. Sie machen im Haushaltsentwurf 2024 insgesamt 6 % der Gesamtversorgungsaufwendungen aus.

Das Land deckt mit der Entnahme aus dem Pensionsfonds somit nicht nur die entstehenden Mehrkosten für Versorgungsleistungen. Im Vergleich zum Vorjahr beschafft sich die Landesregierung über den Weg des Pensionsfondsgesetzes gegenüber 2023 526,4 Mio. € verfügbare Mittel, die im Gesamthaushalt zur allgemeinen Deckung von Ausgaben herangezogen werden. Dabei wird nicht verkannt, dass dazu auch Versorgungsleistungen gehören, die insgesamt einen höheren Betrag ausmachen. In den Jahren bis 2023 wurden diese Ausgaben jedoch ohne Inanspruchnahme des Pensionsfonds geleistet. Von einer „Untertunnelung“ der Versorgungsspitzen kann bei dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht die Rede sein.

## **6. Neuer Höchststand bei unbesetzten Stellen: Jetzt Aufgabenkritik starten**

Zum 01.07.2023 betrug die Zahl der unbesetzten Stellen in der Landesverwaltung NRW insgesamt 25.893 (Vorjahr 23.791 - Vorlage 18/1411). Die Bemühungen der Landesregierung um eine bessere Stellenbesetzung sind offensichtlich fehlgeschlagen.

Auffallend ist, dass die Zahl der unbesetzten Stellen in den Ministerialkapiteln deutlich geringer ausfällt als in den nachgeordneten Bereichen. Trotz regelmäßiger Steigerung. Offensichtlich ist hier die Attraktivität der Stellen in Aufgabenprofil und Dotierung gegeben.

Auch mit den begrüßenswert hohen Einstellungszahlen wird das Ziel einer ausreichenden Personalausstattung im Landesdienst in den kommenden Jahren nicht zu erreichen sein. Die regelmäßigen Erfolgsmeldungen über hohe Einstellungszahlen, z.B. im Bereich der Polizei, der Bildung oder der Finanzverwaltung, sind grundsätzlich nicht falsch. In Zusammenhang mit der Stellenbesetzung aber sind sie irreführend. Die Landesregierung verschweigt, dass die Summe der demographischen Personalabgänge und die Abgänge durch Kündigung (in der Finanzverwaltung z.B. zwischen 25 und 30 % schon während der Anwärterausbildung) seit Jahren die Summe der im Landesdienst erforderlichen Kräfte übersteigt. Und darüber hinaus die Einstellung von Anwärtern frühestens nach Abschluss der 2 – 3-jährigen Ausbildung/Studium zu einer Stellenbesetzung führt.

Daraus ergeben sich Folgerungen sowohl für die unbesetzten Stellen als auch für den Fall, dass neue Stellen eingerichtet werden. Davon ausgehend, dass die Arbeitsbelastung aufgrund fehlender Stellenbesetzung regelmäßig vom Bestandspersonal zusätzlich zu stemmen ist, muss die Landesregierung die im Koalitionsvertrag vereinbarte Aufgabenkritik auf den Weg bringen. Ziel muss eine wirkungsvolle Entlastung der Beschäftigten sein. Gleichzeitig bieten sich Spielräume für eine Verwaltungsoptimierung und zur Entbürokratisierung bisheriger Abläufe.

Aus der Sicht der DSTG ist es dabei unerlässlich, die Interessenvertretungen und die Gewerkschaften umfassend am Prozess zu beteiligen. Die Mitbestimmung darf nicht das erste Opfer einer Neustrukturierung werden.

### **7. Personalausgabenquote weiterhin niedrig**

Der Haushaltsentwurf 2024 weist im Kernhaushalt (ohne Ergänzung) mit 34,9 % keine auffällige Personalausgabenquote aus. Die Personalausgaben erhöhen sich, vor den im Vollzug zu erwartenden Budgeteinsparungen durch unbesetzte Stellen, um 4,5 % (1,4 Mrd. €).

Die DSTG weist darauf hin, dass auch angesichts der anzuerkennenden Herausforderungen an den Landeshaushalt die wirtschaftlichen Interessen der Beschäftigten nicht auf der Strecke bleiben dürfen. In Zeiten einer hohen Inflationsrate und eines dynamischen Arbeitsmarktes reicht es nicht aus, dass sich die öffentlichen Arbeitgeber allein auf „sichere Arbeitsplätze“ und eine evtl. mögliche gute Work-Life-Balance berufen. Die gegenüber dem Vorjahr teilweise um 50 % niedrigeren Bewerberzahlen unterstreichen diese Aussage eindrucksvoll. Der Fachkräftemangel ist längst im öffentlichen Dienst angekommen.

### **8. Strukturmaßnahmen jetzt!**

Die DSTG fordert die Landesregierung auf, im öffentlichen Dienst des Landes NRW seit Jahren überfällige strukturelle Maßnahmen jetzt auf den Weg zu bringen. Die Verbesserungen müssen dazu beitragen, das Land NRW auf dem Arbeitsmarkt wieder wettbewerbsfähig und als attraktiver Arbeitgeber erkennbar zu machen. Das gilt insbesondere mit Blick auf die notwendige Gewinnung von Nachwuchskräften. Dazu unterbreitet die DSTG NRW 9 konkrete Vorschläge, die alle eins gemeinsam haben: Ohne zusätzliche finanzielles Engagement des Landes wird sich die aktuell dramatische Personalsituation nicht bessern. Fachkräftemangel ist überall.



Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass bedingt durch die hohe Inflation und markante Tarifabschlüsse in anderen Wirtschaftsbereichen die Verfassungsfestigkeit der aktuellen Besoldung spätestens ab 2023 erneut fragwürdig ist. Um einerseits auch weiterhin eine verfassungsgemäße Besoldung zu erreichen, andererseits den Veränderungen in der Arbeitswelt ausreichend Rechnung zu tragen, fordert die DSTG ein Paket von unterschiedlichen Maßnahmen. Dabei sind auch Versorgungsempfangende zu berücksichtigen. Es gilt das verfassungsmäßige Gebot einer amtsangemessenen Versorgung.

### **9 Vorschläge zur Attraktivitätssteigerung**

1. Anhebung der Beihilfesätze auf 80% bei Versorgungsempfängern.
2. Anhebung der Beamteneingangsbesoldung um je eine Besoldungsstufe.
3. Einführung neuer Spitzenämter (A 10, A 14, A17) mit Nachschlüsselung der Beförderungsmöglichkeiten.
4. Neuordnung der Erfahrungsstufen in der Besoldung hin zu einer für alle Stufen geltenden 10-teiligen Staffelung ohne unterschiedliche End- oder Eingangsstufen.
5. Einführung und Umsetzung eines modularen Aufstiegs von der LG 1.2 in die LG 2.1.
6. Tarif: Konsequente Anpassung der Tätigkeitsbeschreibungen an aktuelle berufliche Veränderungen mit entsprechender Verbesserung der Eingruppierungen im TV-L.
7. Tarif: Wegfall der Nutzung der Erfahrungsstufe 1 im TV-L / Einführung einer zusätzlichen Erfahrungsstufe 7 / Nutzung des vorzeitigen Stufenaufstiegs.
8. Übernahme der Kosten des Deutschlandtickets für alle Beschäftigten
9. Wiedereinführung der 38,5 Stunden-Woche für alle.

### **Erläuterungen:**

Vorschlag 1: Versorgungsempfänger haben Anspruch auf eine amtsangemessene Versorgung. Seit dem Jahr 2021 sind die Kosten der privaten Krankenversicherung erheblich angestiegen. Mit erheblichen Einschnitten insbesondere bei Hinterbliebenen oder den Beziehern „kleinerer“ Pensionen.

Vorschlag 2 und 3: Mit der Anhebung der Eingangsbesoldung nach A7, A10 und A 14 werden Anfangseinkommen der Nachwuchskräfte verbessert und attraktivere Einstiegsbedingungen geschaffen. Zur Mitarbeiterbindung ist die Weiterentwicklung der Besoldungsstrukturen unerlässlich. (siehe Punkt 3).

Vorschlag 4: Eine Vereinheitlichung der Erfahrungsstufen verbessert die Perspektiven junger Beschäftigter. Im Bereich bis A 11 wird durch eine zusätzliche Erfahrungsstufe den veränderten Herausforderungen und der hohen Flexibilität dieser Besoldungsgruppen Rechnung getragen.

Vorschlag 5: Mit einer modularen Qualifizierung wird eine zusätzliche Aufstiegsperspektive für bewährte und entsprechend beurteilte Beamtinnen und Beamte der LG 1.2 geschaffen.

Vorschlag 6 und 7: Ohne einschneidende Verbesserungen im Tarifbereich werden eine Vielzahl von Stellen auch weiterhin unbesetzt bleiben. Das Land NRW wird vielfach nicht als attraktiver Arbeitgeber mit sachgerechten Einkommensperspektiven gesehen.

Vorschlag 8: Mit dem Angebot eines Deutschlandtickets kann die Landesregierung einen maßgeblichen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Auf die Stellungnahme der DSTG vom 18.9.2023 zum Antrag DS 18/4583 wird hingewiesen.

Vorschlag 9: Die 41-Stundenwoche für Beamte in NRW ist der wesentlicher Standortnachteil sowohl für die Nachwuchsgewinnung als auch für die Sicherung vorhandener Fachkräfte.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Lehmann

DSTG Landesverband NRW